

Information für SV-Ortsgruppen

ORDNUNGSVERFAHREN IN ORTSGRUPPEN

Ziele der Ordnungsverfahren

Mit der Neufassung der Satzung im Jahre 1996 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Demokratie innerhalb des Vereins und zur verbesserten Selbstbestimmung und Verantwortung der Ortsgruppen vollzogen. Ein wesentlicher Eckpfeiler des neuen Satzungswerks war die Einführung der Rechts- und Verfahrensordnung. Mit dieser Rechts- und Verfahrensordnung wurde eine untere Instanz der Vereinsgerichtsbarkeit geschaffen, die den Vorständen der Ortsgruppen anvertraut wurde.

Alle Ordnungsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) haben zum Ziel, den Vereinsfrieden, die Kameradschaft und die gedeihliche Zusammenarbeit im Verein zur Wahrung und Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele zu festigen und Störungen des Vereinsfriedens zu unterbinden. Ein Eingriff in die Mitgliedsrechte und deren Beschränkung kann notwendig werden und auch geboten sein, wenn diese Vereinsziele auf andere Weise nicht gewährleistet werden können. Im Einzelfall kann es auch geboten sein, ein Ordnungsverfahren durchzuführen, um Mitglieder gegen unberechtigte Vorwürfe anderer zu schützen und deren Unschuld festzustellen.

Die satzungskonforme Verankerung der RVO hat darüber hinaus den besonderen Zweck, dass nicht jede vermeintliche oder tatsächliche Verfehlung vor den ordentlichen Gerichten ausgefochten, sondern zuerst eine vereinsinterne Entscheidung bezüglich einer Verfehlung herbeigeführt werden muss, die in der Regel von den ordentlichen Gerichten als verbindlich anerkannt wird, wenn ein vereinsinternes Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt wurde.

Das formelle Ordnungsverfahren

Das Ordnungsverfahren ist ein formelles Verfahren, in dem die Verfahrensvorschriften genau zu beachten und einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Beschränkung von Mitgliederrechten das Ergebnis eines Ordnungsverfahrens ist.

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden in nachstehenden Artikeln Beispiele aufgezeigt, wie ein Ordnungsverfahren vom Vorstand einer SV-Ortsgruppe durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass nur der Vorstand einer Ortsgruppe

zur Durchführung von Ordnungsverfahren zuständig ist und nicht die Mitgliederversammlung.

Ein formelles Verfahren kann nur dann eingeleitet werden, wenn Schuldvorwürfe gegen ein Mitglied konkretisiert werden können und auch konkretisiert werden. Hierzu zählt u.a. auch die Benennung der Zeugen, die Schuldvorwürfe bezeugen können.

Rechtsgrundlagen der Ordnungsverfahren

Die Verfahrensvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen, sind nur zum Teil in der RVO aufgeführt. Allgemeine Verfahrensgrundsätze, die beachtet werden müssen, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in der Zivilprozessordnung (ZPO) und vor allem sind auch unabdingbare Rechtsgrundsätze im Grundgesetz (GG) als Grundprinzipien der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ausgeprägt.

Diese Rechtsgrundsätze und Verfassungsprinzipien wurden bedeutsam von der Rechtsprechung interpretiert. Entscheidungen zu Lasten eines Bürgers, in denen ein Verstoß gegen diese Grundsätze und Prinzipien festgestellt wird, können keine Rechtskraft entfalten, wenn sie fristgerecht angefochten werden. In der neuesten Zeit können fehlerhafte Entscheidungen, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen, sogar vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten werden.

Das wichtigste rechtsstaatliche Prinzip ist die Wahrung des rechtlichen Gehörs. Bei einem Verstoß gegen dieses Prinzip kann keine Ordnungsmaßnahme rechtsgültig werden, wenn sie rechtzeitig angefochten wird.

Ein weiteres wichtiges rechtsstaatliches Prinzip ist die Verankerung der Zuständigkeit. Nur ein in den Gesetzen und Ordnungen vorgesehenes Entscheidungsorgan kann eine alle Beteiligten bindende Entscheidung treffen.

Entscheidungen, die gegen diese Prinzipien und Rechtsgrundsätze verstoßen, können bei rechtzeitiger Anfechtung nicht rechtswirksam werden. Sie sind spätestens von der Berufungsinstanz vorbehaltlos aufzuheben ohne Rücksicht auf die Taten oder Satzungsverstöße.

Es ist problemlos, Verstöße gegen das rechtsstaatliche Prinzip des rechtlichen Gehörs zu vermeiden. **Es muss dabei ausschließlich beachtet werden, dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu allen Vorwürfen zu äußern und zu verteidigen, die ihm zur Last gelegt werden.** Hierzu zählen auch die Anträge eines Betroffenen, Beweis über solche Tatsachen zu erheben, die seine Schuld ausschließen oder mindern sollen.

Zur Konkretisierung eines Vorwurfes reicht es **nicht** aus, wenn einem Mitglied zur Last gelegt wird, es habe sich seit Jahren vereinschädigend verhalten. Es ist vielmehr erforderlich, dass **alle** vorgefallenen, von einem Mitglied verschuldeten Vorfälle einzeln aufgelistet werden, aus denen letztendlich der Schluss gezogen werden kann, dass das betroffene Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat und der Vereinsfrieden gegebenenfalls nur gewahrt werden kann, wenn gegen das Mitglied ein Ordnungsverfahren durchgeführt wird und das Fehlverhalten des Mitgliedes mit einer entsprechenden Sanktion geahndet wird.

Verfahrensrecht

Gemäß § 3 RVO sind die Ortsgruppen zu folgenden Ordnungsmaßnahmen berechtigt:

a) Verwarnung

b) Platzverbot:

→ von 6 Wochen,

→ von 3 Monaten.

Es dürfen **nur diese beiden Zeiträume** verhängt werden. Es ist aber möglich, wenn eine Ortsgruppe z. B. 3 Monate verhängt hat, nach 2 Monaten die Maßnahme aufzuheben und auf diese Weise die Maßnahme nachträglich zu verkürzen.

Zuständig ist dabei allein der Vorstand (Vorstand = alle satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder). Die Mitgliederversammlung ist **keinesfalls** zuständig.

Es ist nicht erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder vollständig bei der Durchführung eines Ordnungsverfahrens mitwirken. Es genügt, dass bei der Entscheidungsfindung soviel Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wie für eine Beschlussfassung nach der OG-Satzung notwendig ist. Nach § 20 OG-Satzung müssen für eine Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.



Beispiel für die Durchführung eines Ordnungsverfahrens nach der RVO

Die Ortsgruppe Musterstadt hat 45 SV-Mitglieder. Der Vorstand besteht aus 7 ordnungsgemäß gewählten Vorstandsmitgliedern. In der Ortsgruppe Musterstadt ereigneten sich im Verlaufe eines Jahres folgende Vorfälle, die sich das Mitglied Hans Wild zuschulden kommen ließ bzw. provoziert hat:

Verfehlung Nr. 1:

An der Ausdauerprüfung am 1. Mai wollte auch der ehemalige, nicht mehr gewählte Übungswart Hans Wild mit seinem aggressiven Schäferhundrüden Arco teilnehmen. Bei der Aufstellung zur Fahrt mit dem Fahrrad hatte Hans Wild seinem Rüden ein Stachelhalsband angelegt. Im Disput mit dem Prüfungsleiter und dem derzeitigen Übungswart Karl Maaß zeigte er kein Verständnis für das Verbot des Stachelhalsbandes. Er brüstete sich lauthals, dass man kampfstärke Hunde brauche, die mit dem Stachelhalsband oder mit dem Elektrozäungerät dressiert werden müssten. Alle anderen Hunde, die zur Ausdauerprüfung gemeldet worden sind, seien Schlappschwänze. Diese seien genau so blöd und dumm wie die Hundeführer.

Erst als der amtierende Leistungsrichter Hans Wild vor die Wahl stellte, entweder Ausschluss von der Prüfung oder Normalhalsband, hat er das Halsband gewechselt. Dabei bemerkte er, dass er sich dem Zwang eines unfähigen Richters unterordne.

Der Disput wurde so laut geführt, dass dieser auch von den umstehenden Gästen vernommen wurde.

Verfehlung Nr. 2

Bei der vierteljährlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni meldete sich Hans Wild unter Punkt „Verschiedenes“ zu Wort und stellte den Antrag, zur Ausbildung nur noch Hunde zuzulassen, die er auf Tauglichkeit geprüft habe. Der jetzige Übungswart sei absolut unfähig. Er gebe sich nur mit Kötern ab und es verbliebe zu wenig Zeit für die guten Hunde. Er warf außerdem der Kantinenwirtin vor, dass diese nur alte Wurst und Käse verkaufen würde, man soll diese einmal gründlich untersuchen.

Als Hans Wild wegen seines ungebührlichen Verhaltens zurechtgewiesen wurde, drohte er dem Kassenswart Schläge an. Hierauf wurde er vom Vorsitzenden aufgefordert, das Vereinsheim zu verlassen. Um dies zu erzwingen, musste noch die Polizei zu Hilfe gerufen werden.

Verfehlung Nr. 3:

Das Mitglied Gerd Aufrecht teilte am 7. August dem Vorsitzenden mit, dass am vergangenen Sonntag ein jugendlicher Hundeführer mit einem jungen Deutschen Schäferhund auf den Übungsplatz gekommen

sei und sich erkundigt habe, ob er Mitglied werden und hier mitmachen könne. Hierauf habe Hans Wild gesagt, wenn er Mitglied im Idiotenclub werden wolle, könne er hier bleiben. Sein Hund sei ein Scherenschleifer und würde in der Mitte der Nieten nicht auffallen. Der Interessent sei daraufhin weggelaufen.

Vorstandsberatung

Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, zu beraten, wie man auf die Vorfälle von Hans Wild reagieren soll. **Besondere Verfahrensvorschriften gibt es hierzu nicht.** Der Vorstand sollte jedoch zu einer entsprechenden Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen werden.

Nach den drei Verfehlungen wurde in einer Vorstandssitzung beraten, was man tun könnte, um Hans Wild wieder zur Vernunft zu bringen. Einige Vorstandsmitglieder meinten, man solle Hans Wild sofort aus der Ortsgruppe ausschließen, andere meinten, man solle ihn verwarnen. Schließlich wurde einstimmig beschlossen, dass ihn der Vorsitzende zunächst einmal zur Rede stellen und ihn zu einer konstruktiven und kameradschaftlichen Mitarbeit auffordern soll.

Am 1. September hat der Vorsitzende mit Hans Wild gesprochen. Zunächst hat Hans Wild alles ruhig angehört, dann laut gelacht und gesagt: „*Ihr seid doch alle Flaschen, macht was Ihr wollt, ich werde Euch schon zeigen, wer der Stärkere ist*“.

Verfehlung Nr. 4

Am 25. September beleidigte Hans Wild die Kantinenwirtin mit den Worten: „*Du bist keine Kantinenwirtin sondern eine Kantinenschlampe, dein verschimmeltes Zeug kannst Du selbst fressen!*“.

Verfehlung Nr. 5

Am 7. Oktober hat Hans Wild im Vereinsheim drei halbe Bier und mitgebrachten Schnaps getrunken. Dabei hat er laufend Gäste und Mitglieder angepöbelt. Hierauf sind drei Gäste von ihrem Tisch aufgestanden und sagten, dass sie mit Hans Wild nichts mehr zu tun haben wollten. Als die Gäste sich an einen anderen Tisch setzten wollten und das Mitglied Peter Maier sagte, dass diese Gäste Recht hätten, wurde dieser von Hans Wild ins Gesicht geschlagen. Um weitere Auseinandersetzungen zu unterbinden, musste die Polizei nochmals zu Hilfe gerufen werden.



1. Vorstandsberatung zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen Hans Wild

Gemäß § 7 RVO entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung, ob gegen Hans Wild ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden soll. Zu einer entsprechenden Vorstandssitzung ist unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen.

Aufgrund der fünf Verfehlungen des Hans Wild beruft der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung ein. Einziger Tagesordnungspunkt „Ordnungsverfahren gegen Hans Wild.“ Es wird empfohlen, dass der Vorsitzende in der Tagesordnung stichwortartig die Gründe für ein Ordnungsverfahren anführt und auch kurz die Hans Wild belastenden Vorwürfe skizziert, soweit diese nicht allgemein bekannt sind.

In dieser Vorstandssitzung wurde eingehend erörtert, was sich Hans Wild zu Schulden kommen ließ und welche Maßnahmen gegen Hans Wild verhängt werden sollen. Es wurden dabei alle fünf bzw. sechs gegen Hans Wild erhobenen Vorwürfe erörtert. Der Vorstand kam zu der Überzeugung, dass Hans Wild, seit er nicht mehr zum Übungswart gewählt wurde, nur noch darauf ausginge, den Verein mies zu machen und den Vereinsfrieden zu stören.

Der Vorstand vertrat die Auffassung, dass Hans Wild aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden sollte. Vier Vorstandsmitglieder wollten den sofortigen Ausschluss. Man solle dies Hans Wild mit einem eingeschriebenen Brief mitteilen.

Der Vorsitzende wies die Vorstandsmitglieder darauf hin, dass dies nicht möglich sei. Die Kompetenz des Vorstandes reiche für einen Ausschluss aus der Ortsgruppe nicht aus. Man könne nur die Maßnahmen nach § 3 Abs.1 RVO verhängen. Wenn der Vorstand zu der Auffassung käme, dass eine schärfere Ordnungsmaßnahme, wie der Ausschluss aus der Ortsgruppe, notwendig wäre, müsste das Verbandsgericht das Ordnungsverfahren durchführen. Man müsste die Verfehlungen über die Landesgruppe dem Verbandsgericht mitteilen und entsprechende Anträge stellen. Der Vorstand sei dann aber nicht mehr Herr des Verfahrens.

Der Vorstand fand dann schließlich folgenden Ausweg: Man solle ein Ordnungsverfahren gegen Hans Wild durchführen und wenn sich aus der Beweisaufnahme in der Verhandlung herausstelle, dass eine Ordnungsmaßnahme, nämlich der Ausschluss aus der Ortsgruppe absolut geboten sei, könnte ein solcher Beschluss in der Verhandlung gegen Hans Wild gefasst werden. Man müsse dann allerdings ein Schlichtungsverfahren durch die Landesgruppe beantragen.

Rechtliches Gehör

Der Vorsitzende bemerkte zum weiteren Verfahrensablauf noch, dass man sich keinen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zuschulden kommen lassen dürfe. Man müsse Hans Wild **rechtliches Gehör** einräumen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung geben. Der Zuchtwart meinte, man solle Hans Wild schreiben, dass der Vorstand der Meinung sei, er müsse aus der Ortsgruppe wegen vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Wenn er etwas zu sagen habe, dann könne er innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen.

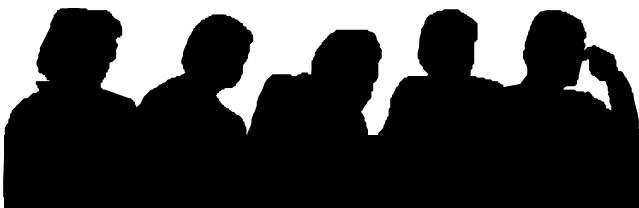
Konkretisierung der Vorwürfe; Frist zur Anhörung

Der Vorsitzende erläuterte, dass dies so nicht ginge. Man müsse Hans Wild konkret sagen, was man ihm vorwirft. Hierauf entgegnete die Schriftwartin, dass man nur zwei oder drei Fälle aufführen solle. Diese würden ausreichen, Hans Wild aus der Ortsgruppe auszuschließen. Es sei viel zu viel Schreiarbeit, wenn man alle Fälle aufführen müsste.

Der Vorsitzende erklärte, es wäre besser, **alle Fälle** aufzuführen, denn man wisse nicht, ob die Zeugen umfallen, wenn sie in der Berufungsinstanz zu einer Aussage aufgefordert werden. Später könne man keine Gründe nachschieben, denn der Betroffene müsse zu jedem Vorwurf gehört werden. Wenn die Entscheidung der Ortsgruppe durch die Berufungsinstanz abgeändert würde, dann könnte nur bezüglich der nicht mitgeteilten Fälle ein neues Ordnungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden. Ein solches ergänzendes Ordnungsverfahren ist jedoch nicht tunlich und birgt die Gefahr in sich, dass die verhängte Ordnungsmaßnahme in der Berufungsinstanz oder vom ordentlichen Gericht aufgehoben würde. Keinesfalls können der Entscheidung des Vorstandes im Ordnungsverfahren alle Fälle zugrunde gelegt werden, wenn Hans Wild nur zu zwei oder drei Fällen gehört und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu gegeben wird.

Vorstandsbeschluss zu Einleitung eines Ordnungsverfahrens

Schließlich fasste der Vorstand mit einer Stimmenthaltung einstimmig den Beschluss: *„Gegen Hans Wild wird ein Ordnungsverfahren wegen der Verfehlungen 1 bis 5 bzw. 6 eingeleitet mit dem Ziel, eine Ordnungsmaßnahme herbeizuführen, die den weiteren Vereinsfrieden wieder gewährleistet.“*



2. Eröffnung des Ordnungsverfahrens

Herrn
Hans Wild
Musterstadt

Musterstadt, den 2.11. ...

Betr.: Ordnungsverfahren gegen Sie

Sehr geehrter Herr Wild,

der Vorstand hat in seiner letzten Vorstandssitzung am ... beschlossen, gegen Sie ein Ordnungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dies wird Ihnen hiermit eröffnet.

Es wird Ihnen folgendes zur Last gelegt:

1. Sie haben tierschutzwidrig versucht, mit Ihrem Arco an der Ausdauerprüfung teilzunehmen, indem Sie diesem Hund ein Stachelhalsband angelegt hatten. Sie propagierten dabei Stachelhalsband und Elektrostimulationsgeräte zur Ausbildung von Hunden, obwohl dies tierschutzwidrig ist. Auf Vorhalt des Übungswartes, des Prüfungsleiters und des Leistungsrichters zeigten Sie sich uneinsichtig und beleidigten die übrigen Hundeführer und den Leistungsrichter mit den Worten, die Hundeführer seien dumm und blöd und der Leistungsrichter sei unfähig. Sie hätten die Auseinandersetzung so laut geführt, dass es auch die Gäste vernommen haben. Sie haben damit nicht nur Mitglieder und den Leistungsrichter beleidigt sondern auch dem Verein geschadet.
2. Bei der vierteljährlichen Mitgliederversammlung am 2. Juni haben Sie dem Übungswart in beleidigender Weise vorgeworfen, dass er unfähig sei und die Kantinenwirtin zu Unrecht bezichtigt, sie verkaufe nur alte Wurst und alten Käse. Sie haben außerdem dem Kassenwart Schläge angedroht, als er Sie auf Ihr unmögliches Verhalten aufmerksam machte. Sie haben der daraufhin ausgesprochenen Aufforderung des Vorsitzenden, das Vereinsheim zu verlassen, keine Folge geleistet, so dass die Polizei zu Hilfe gerufen werden musste.
3. Sie haben einem Jugendlichen anfangs August auf seine Frage, ob er Mitglied werden könne, so ungebührlich geantwortet, dass er enttäuscht wieder gegangen ist. Dabei haben Sie sich abwertend über seinen Hund geäußert und die Ortsgruppe einen Idiotenclub genannt.

Als sie kurze Zeit darauf vom Vorsitzenden zur Rede gestellt wurden, hätten Sie sich nicht einsichtig gezeigt sondern nur laut gelacht und gesagt: „Ihr seid doch alle Flaschen!“

4. Am 25. September haben Sie die Kantinenwirtin mit den Worten beleidigt, „Du bist keine Kantinenwirtin sondern eine Kantinenschlampe, die ihr Zeug selber fressen soll.“
5. Am 7. Oktober haben Sie im Vereinsheim übermäßig Alkohol getrunken, u.a. mitgebrachten Schnaps, was unzulässig ist, und laufend Gäste angepöbelt. Als Sie von Peter Maier auf Ihr unmögliches Verhalten aufmerksam gemacht wurden, haben Sie diesen tätlich angegriffen und ins Gesicht geschlagen. Sie mussten dann zum zweiten Mal mit der Polizei aus dem Vereinsheim entfernt werden.

Diese Vorwürfe beruhen im Wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen (*hier bitte die Namen der Zeugen aufführen!*).

Wenn diese Vorwürfe zutreffen, können Sie wegen grober Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen, wegen vereinschädigendem Verhalten und wegen eines gegen den Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß der RVO belegt werden. Der Vorstand kann ein Platzverbot bis 6 Monaten verhängen und wenn er zu der Auffassung kommt, dass Sie aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden müssten, kann er das Verfahren über die Landesgruppe dem zuständigen Verbandsgericht mit entsprechenden Anträgen zuleiten.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb von 2 Wochen zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Sie können auch Zeugen zu Ihrer Entlastung benennen. (*Wenn es bisher üblich war, einander zu duzen, kann auch die Duzform gewählt werden.*)

Der Vorstand wird in dem gegen Sie eingeleiteten Ordnungsverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung entscheiden. In dieser mündlichen Verhandlung haben Sie nochmals die Gelegenheit, alles vorzutragen, was Ihrer Entlastung dienen kann. Wenn Sie Zeugen zu Ihrer Entlastung benennen wollen, dann teilen Sie dies unverzüglich mit, dass die Zeugen rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung geladen werden können.

Die mündliche Verhandlung findet am 15. Dezember um Uhr im Vereinsheim statt. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Sie werden hiermit zur mündlichen Verhandlung in dem gegen Sie durchzuführenden Ordnungsverfahren geladen. Sie werden noch darauf aufmerksam gemacht, dass vom Vorstand auch eine Entscheidung dann getroffen werden wird, wenn Sie zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Schriftwart

3. Die mündliche Verhandlung

3.1 Erste Alternative: Ordnungsverfahren durch den OG-Vorstand

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und gibt bekannt, dass gemäß Beschluss des Vorstandes heute die mündliche Verhandlung gegen Hans Wild durchgeführt wird. Er erklärt den anwesenden Gästen, dass sie im Raum verbleiben dürfen. Sie müssten sich allerdings ruhig verhalten und jeder Beifalls- und Missfallenskundgebung enthalten, sonst würden sie des Raumes verwiesen.

Der Vorsitzende fährt fort: „Die mündliche Verhandlung gegen Hans Wild wird hiermit eröffnet. Es wird festgestellt, dass alle Vorstandsmitglieder zur mündlichen Verhandlung erschienen sind.“ Er stellt weiter fest, dass Hans Wild und die geladenen Zeugen erschienen sind. Er fragt, ob eventuell aus der Reihe der Gäste noch jemand als Zeuge in Frage kommen könne. Dies wurde von den Gästen verneint.

Der Vorsitzende bat die geladenen Zeugen vorzutreten und ermahnte sie zur Wahrheit. Dann bat er die Zeugen, im Nebenzimmer Platz zu nehmen bis sie aufgerufen werden. Er erklärte, dass die Zeugen nicht durch irgendeine vorhergehende Zeugenaussage oder durch die Aussagen des Hans Wild beeinflusst werden sollen.

Die Zeugen verlassen den Verhandlungsraum

Der Vorsitzende bat Hans Wild, vorzutreten und vorne auf einem Stuhl Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende verliest nun den Beschluss des Vorstandes zur Durchführung des Ordnungsverfahrens und welche Vorwürfe gegen Hans Wild erhoben werden, die ihm gemäß Schreiben vom 02.11.... mitgeteilt wurden.

Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses fragt der Vorsitzende den Hans Wild, was er zu seiner Verteidigung und Entschuldigung vorbringen wolle.

Hans Wild erklärte, dass er nur von seinem Meinungsäußerungsrecht Gebrauch gemacht habe und er habe niemand beleidigen und auch den Vereinsfrieden nicht stören wollen. Es täte ihm leid, dass seine Worte, die nicht so gemeint waren, zu dieser Störung des Vereinsfriedens geführt hätten. Er bereue seine Worte und wolle durch weitere kameradschaftliche Mitarbeit die Ortsgruppe auch weiterhin fördern. Seine schriftlichen Reaktionen seien auf seinen Missmut zurückzuführen, weil gegen ihn gleich ein Ordnungsverfahren eingeleitet worden sei und er doch niemals den Vereinsfrieden habe stören wollen. Er wisse, dass die Kameradschaft unverzichtbar für jede Vereinstätigkeit sei. Er bat inständig, ihn nicht aus der Ortsgruppe auszuschließen und bittet um ein mildes Urteil.

Der Vorstand unterbrach für kurze Zeit die Verhandlung und zog sich zur Beratung zurück. Im Anschluss daran wurde die Verhandlung fortgeführt. Er ließ die Zeugen hereinrufen und erklärte, dass sie nicht mehr zu einer Aussage benötigt würden, denn Hans Wild sei geständig gewesen. Er bat die Zeugen, bei den Gästen Platz zu nehmen.

Der Vorstand zog sich dann zur abschließenden Beratung zurück. Im Anschluss daran wurde die Entscheidung (Urteil) des Vorstandes wie folgt verkündet:

Hans Wild wird mit einem Platzverbot von 3 Monaten belegt. Der Vorstand erläuterte dann die Entscheidungsgründe: Der Vorstand war nach den Einlassungen des Hans Wild von dessen Äußerungen überzeugt. Er war auch davon überzeugt, dass Hans Wild mit seinen harten und unfairen Kritiken seinen Missmut zum Ausdruck brachte, weil er nicht mehr als Übungswart gewählt wurde. Der Vorstand anerkannte die früheren Leistungen des Hans Wild als Übungswart. Der Vorstand billigte auch, dass sich Hans Wild entschuldigte und versicherte, er werde künftig die Gepflogenheiten der Kameradschaft achten und den Vereinsfrieden nicht weiter stören.

Andererseits war der Vorstand davon überzeugt, dass eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden müsse, da die Hans Wild zur Last gelegten Vorwürfe in der Ortsgruppe kursiert sind und ganz erheblich zu Unmut, Differenzen und Störungen der Harmonie und des Vereinsfriedens geführt hätten. Alle Mitglieder hätten auch das Recht, dass sie im Verein vor solchen beleidigenden Äußerungen geschützt werden, wie sie Hans Wild kundgetan hätte. Die Mitglieder erwarten, dass ein sichtbares Zeichen gesetzt werde, um den Vereinsfrieden zu wahren und auch um andere von Äußerungen abzuhalten, die diesen Vereinsfrieden stören.

Der Vorstand ging davon aus, dass nach Ablauf von drei Monaten die Mitglieder der Ortsgruppe wieder versöhnlich seien und Hans Wild wieder als gutes Vereinsmitglied anerkannt werde. Ein dreimonatiges Platzverbot wird jedoch für notwendig und angemessen erachtet.

Der Vorsitzende erhob sich dann und verkündete, dass das Urteil Hans Wild schriftlich zugestellt werde und schloss anschließend die Verhandlung.

Er wünschte allen Anwesenden noch einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Protokoll und schriftliches Urteil

Über den Verlauf der Sitzung mit Urteilsverkündung wird ein sorgfältiges Protokoll erarbeitet. Die Schriftwartin, die bei der Entscheidung mitwirkt, sollte nicht Protokollführerin sein. Hierzu sollte eine andere schreibgewandte Person beauftragt werden. Aus dem

Protokoll muss sich der Ablauf der Verhandlung, die Aussagen der Zeugen und des Betroffenen ergeben.

Dieses Protokoll braucht Hans Wild nicht zugestellt werden, wohl aber das schriftlich abgefasste Urteil. Im Urteil ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er innerhalb von drei Wochen nach Zugang Einspruch gegen die Entscheidung beim zuständigen Verbandsgericht des SV einlegen kann (§ 15 RVO).

Das Urteil ist dann wiederum von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

3.1 Zweite Alternative: Antrag auf Ausschluss und Schlichtungsverfahren durch die zuständige Landesgruppe

Die Eröffnung gestaltet sich wie bei der ersten Alternative. Eine Änderung tritt ein, als Hans Wild gebeten wurde, vorzutreten und sich zu den Beschuldigungen zu äußern.

Als Hans Wild gefragt wurde, was er zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vorbringen wolle, erklärte er:

„Was ich gesagt habe, ist absolut wahr und zulässig. Ich kann heute auch alles gegen die Flaschen wiederholen, die meinen, mit ihrem Getue die Ortsgruppen vollends ruinieren zu können. Ich bin nicht gekommen, um mich im Büßerhemd zu entschuldigen; ich wollte nur sehen, was heute für ein Kasperletheater veranstaltet wird von einem Vorstand, der keine Ahnung hat, was Recht und Ordnung bedeutet.“

Der Vorsitzende wechselte daraufhin kurz ein paar Worte mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und bat Hans Wild, den Raum zu verlassen. Er verkündete, dass die Verhandlung geschlossen sei und der Vorstand sich zur Beratung zurückziehe. Er wies darauf hin, dass nach der Beratung die Entscheidung des Vorstandes verkündet werde. Nach längerer Beratung betrat der Vorstand wieder den Raum und der Vorsitzende verkündete folgendes:

„Der Vorstand hat nach gewissenhafter Prüfung die Auffassung gewonnen, dass Hans Wild in der Ortsgruppe nicht mehr tragbar ist und aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden muss. Allein dadurch könne die Zerrissenheit in der Ortsgruppe überwunden und der Vereinsfrieden wieder hergestellt und gewahrt werden. Der Vorstand sei jedoch gemäß der RVO nicht befugt, einen Ausschluss aus der Ortsgruppe zu verhängen.“

Es sei nun notwendig, dass gemäß § 3 Abs. 2 RVO der Landesgruppen-Vorstand als Schlichtungsstelle angerufen werde.

Der Vorsitzende schreibt dem Landesgruppen-Vorsitzenden chronologisch alles, was bisher in Bezug auf Hans Wild vorgefallen ist. Er fügt die diversen Schreiben an Hans Wild, das Protokoll über die Ver-

handlung des Vorstandes gegen Hans Wild und schließlich die ausführlich begründete Entscheidung des Vorstandes bei.

Er bittet den Landesgruppen-Vorsitzenden um Durchführung einer Schlichtung gemäß § 3 Abs. 2 RVO.

In der nächsten Vorstandssitzung der Landesgruppe wird über den Antrag beraten. Man war sich einig, dass eine Schlichtung gemäß der RVO durchgeführt werden müsse. Zur Durchführung der Schlichtung wurden neben dem Landesgruppenvorsitzenden noch zwei weitere Landesgruppen-Vorstandsmitglieder bestimmt.

Der LG-Vorsitzende lud zu einem Schlichtungsversuch (Schlichtungsgespräch) in das nahe gelegene Vereinsheim der OG Musterstadt ein, das sich für eine solche Angelegenheit gut eignet. In diesem Einladungsschreiben wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben einer oder beider Parteien in der Angelegenheit entschieden werden könne. Er ermahnte jedoch dringend, die Parteien zu erscheinen.

Als zum festgelegten Termin die Parteien erschienen sind, wurde eingehend die Sachlage erörtert und die Parteien wurden gefragt, ob sie sich eine Einigung vorstellen könnten.

Es kommt nun sehr darauf an, was Hans Wild vorträgt (entweder gemäß erste Alternative zu Punkt 3 oder zweite Alternative zu Punkt 3.)

Trägt Hans Wild nunmehr glaubhaft vor, dass er seine Unflätigkeiten ehrlich bereue und glaubhaft bekundet, dass er sich die größte Mühe gäbe, wie früher ohne jegliche Verunglimpfung anderer, die Vereinssatzungen nach bestem Willen zu erfüllen und wenn er auch noch inständig bittet, ihn nicht aus der Ortsgruppe auszuschließen, dann könnte damit die Schlichtung beendet werden. Über die Schlichtung ist jedoch auch ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und den Parteien zu übersenden. Keine der Parteien soll in der Lage sein, sich später auf Lücken im Schlichtungsgespräch zu berufen und sich weigern, die abgegebenen Erklärungen nicht zu beachten. Dies gilt insbesondere für Hans Wild.

Benimmt sich Hans Wild beim Schlichtungsgespräch wieder unflätig wie bei der Alternative 3.2, dann ist die Schlichtung gescheitert und die Schlichtungsstelle gibt dann das Verfahren an das zuständige Verbandsgericht zur Entscheidung ab. Auch für diesen Fall sind Protokolle zu erstellen und den Beteiligten zuzustellen.

Das Verbandsgericht erhält ebenfalls die Protokolle und die bisherig angefallenen Unterlagen (Schriftverkehr mit Hans Wild, Protokoll über die Verhandlung des OG- Vorstandes usw.) Es sollte auch ein entspre-

chender Antrag zur Entscheidung des Verbandsgerichts gestellt werden.

Der weitere Fortgang des Verfahrens obliegt nunmehr dem Verbandsgericht.

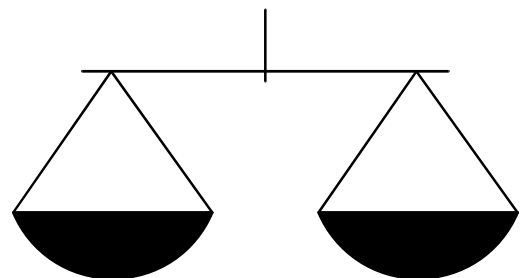
4. Das schriftliche Verfahren

Im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppen kann das Verfahren nach Wahl des Ortsgruppenvorstandes mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, sind der Anzeigerstatter und der Betroffene hierüber zu unterrichten. Im schriftlichen Verfahren sind dann alle erforderlichen Beweise zu erheben. Werden Zeugen zur Entlastung oder Belastung benannt, sind auch von diesen Zeugen schriftliche Erklärungen einzufordern.

Wie oben geschildert, kann der OG-Vorstand beschließen, ein Verfahren gegen Hans Wild schriftlich durchführen. Er teilt dem Hans Wild schriftlich (vgl. oben) mit, dass der Vorstand beschlossen hat, gegen ihn ein Verfahren einzuleiten. In diesem Schreiben sind die Vorwürfe genau zu schildern, die gegen ihn erhoben werden. Bestreitet dann Hans Wild die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, dann müssten die Zeugen aufgefordert werden, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, was sie aussagen können. Eine solche schriftliche Aussage müsste dann nochmals dem Hans Wild zur Stellungnahme übersandt werden. Es ist jedoch eine solche schriftliche Aussage eines Zeugen nicht unproblematisch, wenn ein solcher Zeuge nicht schreibgewandt ist. Es muss auch in Betracht gezogen werden, dass es nicht opportun ist, wenn eine Zeugenaussage gegen ein Vereinsmitglied im Besitz eines Betroffenen ewig aufbewahrt werden könnte.

Bestreitet daher der Betroffene die ihm zur Last gelegten Verfehlungen, wird dringend empfohlen, das Verfahren in mündlicher Verhandlung durchzuführen. Es steht dem Vorstand einer Ortsgruppe jederzeit offen, vom schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren überzuleiten und auch umgekehrt.

Es kann nur im konkreten Einzelfall abgewogen werden, welche Verfahrensart gewählt werden bzw. ob vom dem Regelfall der mündlichen Verhandlung abgewichen und das schriftliche Verfahren durchgeführt werden soll. Hierzu ist ein gutes Fingerspitzengefühl erforderlich.



5. Öffentlichkeit bei mündlichen Verhandlungen

Sitzungen, in denen gegen Betroffene verhandelt wird, können öffentlich oder nichtöffentlich sein. Dies steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand kann auch eine zunächst öffentliche Verhandlung zur nichtöffentlichen Verhandlung erklären, wenn Störungen durch die Anwesenden zu erwarten sind oder wenn dies aus sonstigen Gründen (z.B. öffentliches Ärgernis oder wenn bei öffentlicher Verhandlung keine wahrheitsgemäße Aussagen der Zeugen zu erwarten sind) geboten erscheint.

6. Befangenheit

Es bleibt anzumerken, dass Vorstandsmitglieder in einem Ordnungsverfahren nicht mitwirken können, wenn sie selbst durch ein kameradschaftswidriges Verhalten betroffen sind oder wenn sich ein Ordnungsverfahren gegen ein Vorstandsmitglied selbst richtet. Hier ist der Grundsatz der Unbefangenheit in Bezug auf das Entscheidungsgremium strikt zu beachten. In den Ortsgruppen müsste in einem solchen Fall nach § 12 RVO aber nur dann ein Ersatzmitglied bestellt werden, wenn so viele Vorstandsmitglieder wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, dass eine Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gegeben wäre.

Ausüben des Hausrechts in Ortsgruppen

Die Regelungen über das Hausrecht sind in den Satzungen nicht mehr enthalten. Diese fanden Eingang in die Allgemeine Geschäftsordnung des SV. In § 5 Abs. 3 der allgemeinen Geschäftsordnung ist folgendes bestimmt:

„Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.“

Unabhängig von der Kompetenz der Ortsgruppen, Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung durchzuführen, üben die Vorstände das „Hausrecht“ nach den allgemeinen Grundsätzen des Hausrechts aus. Dieses Hausrecht kann sowohl gegen Mitglieder der eigenen als auch gegen Mitglieder einer anderen Ortsgruppe und allgemein gegen jedermann ausgeübt werden. Das Hausrecht beschränkt sich nicht auf das Vereinsheim im engeren Sinne sondern erstreckt sich

vielmehr auch auf den im Besitz der Ortsgruppe befindlichen Übungsplatz.

Das Hausrecht übt der Vorsitzende aus. Anstelle des Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder handeln. Dies bedeutet, dass wenn jemand durch sein Verhalten den Vereinsfrieden gefährdet, dieser des Platzes bzw. des Vereinsheimes verwiesen werden kann. Dies sind jedoch befristete Maßnahmen, die sich nur auf wenige Tage erstrecken können. Sie können jedoch wiederholt werden, wenn die betroffene Person erneut den Vereinsfrieden oder den Übungsbetrieb oder den Aufenthalt im Vereinsheim stört.

Von Maßnahmen des Versammlungsleiters und von der Ausübung des Hausrechts losgelöst sind Ordnungsmaßnahmen nach der Rechts- und Verfahrensordnung. Wenn sich jemand grobe Satzungsverstöße zuschulden kommen lässt, kann gegen diesen ein Ordnungsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden.

